

Geschäftsverzeichnisnr. 7451

Entscheid Nr. 105/2021
vom 8. Juli 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 30bis §§ 3 und 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer », gestellt vom niederländischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Oktober 2020, dessen Ausfertigung am 13. Oktober 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 30*bis* § 3 und § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass die gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers im Sinne von Artikel 30*bis* § 3 nicht zur Anwendung kommt, wenn der Auftraggeber die in Paragraph 4 Absatz 1 erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen bei jeder Zahlung eines Teils oder der Gesamtheit des Preises an einen Unternehmer oder Subunternehmer ordnungsgemäß durchführt, während die gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers, dessen Verpflichtung zur Zahlung an den Unternehmer oder Subunternehmer durch gesetzliche Aufrechnung aufgrund des Gesetzes von Rechts wegen erlischt und dem demzufolge keine Verpflichtung zur Einbehaltung und Zahlung an das LASS obliegt, weiterhin uneingeschränkt gilt, sogar bei Erlöschen der Verpflichtung zur Zahlung des Preises, so dass es ihm unmöglich ist, der gesamtschuldnerischen Verpflichtung zu entgehen?

2. Verstößt Artikel 30*bis* § 3 und § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass die gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers im Sinne von Artikel 30*bis* § 3 desselben Gesetzes nicht zur Anwendung kommt, wenn der Auftraggeber die in Paragraph 4 Absatz 1 erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen bei jeder Zahlung eines Teils oder der Gesamtheit des Preises an einen Unternehmer oder Subunternehmer ordnungsgemäß durchführt, während der Auftraggeber, dessen Verpflichtung zur Zahlung an den Unternehmer oder Subunternehmer durch gesetzliche Aufrechnung aufgrund des Gesetzes von Rechts wegen erlischt und dem demzufolge keine Verpflichtung zur Einbehaltung und Zahlung an das LASS obliegt, nicht die Möglichkeit hat, sich von der gesamtschuldnerischen Haftung nach Artikel 30*bis* § 3 zu befreien, indem er 35 % des Gesamtbetrags, den er dem Unternehmer oder Subunternehmer ursprünglich schuldete, dem LASS überweist, wobei dieser Betrag infolge der gesetzlichen Aufrechnung niemals bezahlt wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 30*bis* §§ 3 und 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » (nachstehend: LASS-Gesetz), eingefügt durch Artikel 55 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 und vor seiner Abänderung durch

Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales ».

B.1.2. In der vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 30*bis* §§ 3, 4 und 5 des LASS-Gesetzes:

« § 3. Ein Auftraggeber, der für die in § 1 erwähnten Arbeiten auf einen Unternehmer zurückgreift, der bei Vertragsabschluss Sozialschulden hat, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialschulden seines Vertragspartners.

Ein Unternehmer, der für die in § 1 erwähnten Arbeiten auf einen Subunternehmer zurückgreift, der bei Vertragsabschluss Sozialschulden hat, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialschulden seines Vertragspartners.

[...]

Die gesamtschuldnerische Haftung ist auf den Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer der Arbeiten, die dem Unternehmer oder Subunternehmer aufgetragen wurden, begrenzt.

[...]

Unter eigenen Sozialschulden versteht man die Gesamtheit der Summen, die ein Arbeitgeber dem Landesamt für soziale Sicherheit in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber schulden könnte. Der König erstellt deren Liste.

[...]

§ 4. Ein Auftraggeber, der einem Unternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, den Preis der in § 1 erwähnten Arbeiten ganz oder teilweise zahlt, ist verpflichtet, bei der Zahlung 35 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags ohne Mehrwertsteuer einzubehalten und gemäß den vom König bestimmten Modalitäten an das vorerwähnte Landesamt zu zahlen.

[...]

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen werden gegebenenfalls auf den Betrag der Schulden des Unternehmers oder Subunternehmers zum Zahlungszeitpunkt begrenzt.

Wurden die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen bei jeder Zahlung des ganzen oder eines Teils des Preises der Arbeiten an einen Unternehmer oder Subunternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, korrekt durchgeführt, wird die in § 3 erwähnte gesamtschuldnerische Haftung nicht angewandt.

Wurden die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen nicht bei jeder Zahlung des ganzen oder eines Teils des Preises der Arbeiten an einen Unternehmer oder Subunternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, korrekt durchgeführt,

werden bei der Anwendung der in § 3 erwähnten gesamtschuldnerischen Haftung die eventuell gezahlten Beträge von dem Betrag abgezogen, für den der Auftraggeber oder Unternehmer haftbar gemacht wird.

[...]

§ 5. Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Sanktionen schuldet der Auftraggeber, der die in § 4 Absatz 1 erwähnte Zahlung nicht getätigt hat, dem vorerwähnten Landesamt zusätzlich zum zahlenden Betrag einen Zuschlag, der dem zu zahlenden Betrag entspricht.

[...]

Der König kann bestimmen, unter welchen Bedingungen der Zuschlag verringert werden kann ».

Mit dem vollständigen Ersatz von Artikel 30*bis* des LASS-Gesetzes durch Artikel 55 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 bezweckte der Gesetzgeber, die gesamtschuldnerische Haftung für Sozialschulden mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH, 9. November 2006, C-433/04, *Kommission gegen Belgien*, Randnrn. 30-42) sowie mit dem Gesetz vom 16. Januar 2003 « zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » in Einklang zu bringen, ohne jedoch das ursprüngliche Ziel - die Bekämpfung der Praktiken der Vermittler illegaler Arbeitskräfte - zu vernachlässigen. In den Vorarbeiten wurde hierzu Folgendes angeführt:

« Kernstück des neu eingeführten Mechanismus ist die Verpflichtung des Auftraggebers oder des Unternehmers, die Einbehaltung nur vorzunehmen, falls Sozial- und/oder Steuerschulden auf Seiten des Unternehmers oder des Subunternehmers als Vertragspartner bestehen, [...].

Die gesamtschuldnerische Haftung wird nur auf Seiten des Vertragspartners des Unternehmers oder des Subunternehmers aufrechterhalten, wenn die Einbehaltungen nicht korrekt vorgenommen wurden.

[...]

Bezüglich der Bemerkung, dass der Auftraggeber/Unternehmer nicht in die Zukunft blicken könne, um zu erkennen, ob sein Unternehmer im Laufe der Ausführung des Vertrags keine Schulden haben werde, ist auf den Umstand zu verweisen, dass die gesamtschuldnerische Haftung für diese Art von Schulden nicht entfallen darf, weil dies den Unternehmern ansonsten die Möglichkeit bieten könnte, sich so zu organisieren, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags nie Schulden bestehen. Die späteren Schulden würden dann eventuell auf einen

anderen Auftraggeber entfallen, sofern es noch einen anderen Auftraggeber gibt. Dies ist daher nicht zu rechtfertigen bei der Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3058/001, SS. 17-21).

B.1.4. In dieser neuen Fassung von Artikel 30*bis* des LASS-Gesetzes wurde die Verpflichtung, mit einem registrierten Unternehmer zu arbeiten, durch die Verpflichtung des Auftraggebers, der keine natürliche Person ist, die ausschließlich Arbeiten zu Privatzwecken ausführen lässt, ersetzt, zu prüfen, ob der Unternehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Laufe des Vertrags Sozialschulden hat. Wenn dies der Fall ist, ist er aufgrund von Artikel 30*bis* § 4 Absatz 1 des LASS-Gesetzes verpflichtet, bei jeder Zahlung 35 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags, ausschließlich der Mehrwertsteuer, einzubehalten und an das Landesamt für soziale Sicherheit zu überweisen. Diese Einbehaltungen und Überweisungen werden gegebenenfalls auf den Betrag der Schulden des Unternehmers zum Zeitpunkt der Zahlung begrenzt.

Wenn der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht einhält, haftet er aufgrund von Artikel 30*bis* § 3 des LASS-Gesetzes gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialschulden seines Vertragspartners. Die gesamtschuldnerische Haftung wird auf den Gesamtpreis der dem Unternehmer anvertrauten Arbeiten, ausschließlich der Mehrwertsteuer, begrenzt. Die eventuell gemäß Artikel 30*bis* § 4 des LAAS-Gesetzes gezahlten Beträge werden dann bei der Anwendung der in Paragraph 3 erwähnten gesamtschuldnerischen Haftung von dem Betrag abgezogen, für den der Auftraggeber haftbar gemacht wird.

Nach Artikel 30*bis* § 5 Absatz 1 des LASS-Gesetzes schuldet der Auftraggeber, wenn er die Zahlung der Einbehaltung von 35 Prozent des Betrags, den er in Anwendung von Artikel 30*bis* § 4 schuldet, nicht getätigt hat, zusätzlich zum zahlenden Betrag einen Zuschlag, der diesem Betrag entspricht.

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter wissen, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, sofern der Hauptunternehmer, der bei jeder Zahlung an den Subunternehmer die Einbehaltungspflicht ordnungsgemäß einhält, von seiner gesamtschuldnerischen Haftung für die Sozialschulden des Subunternehmers befreit wird, während der Hauptunternehmer, dessen Schuld gegenüber dem Subunternehmer durch gesetzliche Aufrechnung erlischt, keine Zahlung ausführen kann und es ihm daher unmöglich ist, sich von der gesamtschuldnerischen Haftung zu befreien.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter wissen, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, sofern der vorerwähnte Behandlungsunterschied dazu führt, dass sich die zweite Kategorie von Hauptunternehmern nicht von der gesamtschuldnerischen Haftung in Höhe des Gesamtpreises der Arbeiten befreien kann, indem sie 35 % dieses Preises an das Landesamt für soziale Sicherheit überweisen.

Angesichts ihres engen Zusammenhangs müssen diese Vorabentscheidungsfragen zusammen behandelt werden.

B.3.1. Die gesetzliche Aufrechnung ist eine Weise des Erlöschens von Verbindlichkeiten, die in den Artikeln 1289 bis 1299 des früheren Zivilgesetzbuches geregelt ist. Nach Artikel 1289 des früheren Zivilgesetzbuches findet die gesetzliche Aufrechnung zwischen zwei Personen statt, die einander etwas schulden. Die Artikel 1290 und 1291 des früheren Zivilgesetzbuches regeln die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, bevor die gesetzliche Aufrechnung erfolgt: die Schuldner der gegenseitigen Schulden müssen in derselben Eigenschaft handeln, beide Schulden müssen eine Geldsumme oder eine bestimmte Menge an fungiblen Sachen zum Gegenstand haben und beide Schulden müssen feststehen und fällig sein. Nach Artikel 1293 des früheren Zivilgesetzbuches findet die gesetzliche Aufrechnung grundsätzlich auch dann statt, wenn die gegenseitigen Schulden eine unterschiedliche Ursache haben.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, findet die Aufrechnung nach Artikel 1290 des früheren Zivilgesetzbuches von Rechts wegen durch bloße Gesetzeskraft statt, selbst ohne Wissen der Schuldner. Beide Schulden heben sich in dem Moment, in dem sie gleichzeitig bestehen, in Höhe ihres jeweiligen Betrages gegenseitig auf.

B.3.2. Artikel 1298 des früheren Zivilgesetzbuches legt auf allgemeine Weise fest, dass die gesetzliche Aufrechnung nicht zum Nachteil der erworbenen Rechte eines Dritten stattfindet. Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, dass die gesetzliche Aufrechnung die Gleichheit der Gläubiger im Falle einer Gläubigerkonkurrenz beeinträchtigt.

Nach Ansicht des Kassationshofs gelangt Artikel 1298 des früheren Zivilgesetzbuches gleichwohl nicht zur Anwendung und findet daher dennoch eine gesetzliche Aufrechnung zum Nachteil der erworbenen Rechte eines Dritten in den Fällen statt, in denen ein enger Zusammenhang zwischen den Schuldforderungen besteht (Kass., 15. Mai 2014, C.13.0552.N). Die Beurteilung des engen Zusammenhangs, der eine Aufrechnung zwischen den gegenseitigen Schulden unabhängig vom Vorliegen einer Gläubigerkonkurrenz erlaubt, ist jedoch eine tatsächliche Beurteilung, die der Tatsachenrichter eigenständig vornimmt (Kass., 12. Januar 1996, C.95.0156.F).

B.4.1. Nach Auffassung des Ministerrats müssen die Vorabentscheidungsfragen nicht beantwortet werden, weil der vorlegende Richter zu Unrecht davon ausgehe, dass die gesetzliche Aufrechnung keine Zahlung im Sinne der fraglichen Bestimmung sei. Außerdem verhindere Artikel 1298 des früheren Zivilgesetzbuches das Zustandekommen einer gesetzlichen Aufrechnung, wenn sie im Widerspruch zu den erworbenen Rechten stehe, die dem Landesamt für soziale Sicherheit aufgrund der fraglichen Bestimmung zustünden.

B.4.2. Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung in der Auslegung des vorlegenden Richters, es sei denn, diese Auslegung ist offensichtlich falsch.

B.4.3. Nach Ansicht des vorlegenden Richters kann die gesetzliche Aufrechnung nicht als Zahlung im Sinne der fraglichen Bestimmung angesehen werden. Auch der Kassationshof legt diese Auslegung aufgrund der Erwägung zugrunde, dass die Einbehaltungspflicht eng ausgelegt werden muss (Kass., 12. März 2018, S.16.0005.N). Dass diese Auslegung, jedenfalls nach Ansicht des Ministerrats, vom allgemeinen Sprachgebrauch und von der Bedeutung abweiche, die die Begriffe « Zahlung » und « gesetzliche Aufrechnung » nach dem Zivilrecht hätten, impliziert nicht, dass sie im Lichte der fraglichen Bestimmung offensichtlich falsch ist.

Im Übrigen obliegt es dem vorlegenden Richter, zu beurteilen, ob Artikel 1298 des früheren Zivilgesetzbuches vorliegend dem Zustandekommen einer gesetzlichen Aufrechnung von Rechts wegen entgegensteht.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Da die gesetzliche Aufrechnung in der Auslegung des vorliegenden Richters keine Zahlung im Sinne der fraglichen Bestimmung ist, ist der Hauptunternehmer, der einen Subunternehmer in Anspruch nimmt, der zum Zeitpunkt der Zahlung eines Teils des Preises oder des gesamten Preises Sozialschulden hat, nicht dazu verpflichtet, 35 % des Preises der Arbeiten einzubehalten und an das Landesamt für soziale Sicherheit weiterzuleiten. Folglich hat er keinen Anspruch auf die Befreiung von der gesamtschuldnerischen Haftung für die Sozialschulden dieses Subunternehmers, die Artikel 30*bis* § 4 Absatz 4 des LASS-Gesetzes dem Hauptunternehmer zuerkennt, der die Einbehaltungspflicht bei jeder Zahlung an den Subunternehmer ordnungsgemäß erfüllt.

B.5.2. Obwohl die gesetzliche Aufrechnung von Rechts wegen stattfindet, ist es dem Hauptunternehmer, dessen Schuld gegenüber dem Subunternehmer durch gesetzliche Aufrechnung erlischt, nicht unmöglich, seine gesamtschuldnerische Haftung für die Sozialschulden des Subunternehmers zu vermeiden.

Der Hauptunternehmer haftet nämlich nur dann gesamtschuldnerisch, wenn der Subunternehmer bereits Sozialschulden zu dem Zeitpunkt hat, an dem der Vertrag geschlossen wird. Wenn die Sozialschulden des Subunternehmers erst im Laufe der Ausführung des Vertrags entstehen, muss der Hauptunternehmer die Einbehaltungspflicht nur zum Zwecke der Vermeidung des Zuschlags im Sinne von Artikel 30*bis* § 5 des LASS-Gesetzes einhalten, jedoch haftet er nicht gesamtschuldnerisch für diese Sozialschulden.

Der Hauptunternehmer kann seine gesamtschuldnerische Haftung daher vermeiden, indem er keinen Vertrag mit einem Subunternehmer schließt, der zu diesem Zeitpunkt Sozialschulden hat.

B.6.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob es sachlich gerechtfertigt ist, dass sich der Hauptunternehmer, dessen Schuld gegenüber dem Subunternehmer im Laufe der Ausführung des Vertrags durch Aufrechnung erlischt, zu diesem Zeitpunkt der gesamtschuldnerischen Haftung für die Sozialschulden des Subunternehmers nicht mehr entziehen kann, während der Hauptunternehmer, der Zahlungen an den Subunternehmer tätigt, dazu noch in der Lage ist.

B.6.2. Der Gesetzgeber durfte der Ansicht sein, dass die Hauptunternehmer in die Pflicht genommen werden mussten, um wirksam gegen Sozialbetrug vorzugehen. Durch die fragliche

Bestimmung soll es einerseits dem Landesamt für soziale Sicherheit ermöglicht werden, die Sozialbeiträge einzutreiben, die der Subunternehmer nicht bezahlt hat, und andererseits soll durch sie vermieden werden, dass Unternehmer, indem sie ihren Sozialpflichten nicht nachkommen, auf unlautere Weise mit Unternehmern konkurrieren, die ihren Sozialpflichten nachkommen.

Außerdem kann der Hauptunternehmer auf einfache Weise über die dafür vorgesehene öffentlich zugängliche Datenbank abfragen, ob der betreffende Unternehmer seine Sozialbeiträge bezahlt hat.

B.6.3. Der Betrag, auf den sich diese gesamtschuldnerische Haftung bezieht, ist nie höher als der Schaden, den das Landesamt für soziale Sicherheit infolge der Nichtzahlung der Sozialbeiträge durch den Subunternehmer erlitten hat. Dieser Betrag ist ebenfalls nie höher als der Gesamtpreis der dem Subunternehmer anvertrauten Arbeiten, ausschließlich der Mehrwertsteuer.

Aufgrund von Artikel 30*bis* § 3 Absatz 3 des LASS-Gesetzes finden die Artikel 1200 bis 1216 des früheren Zivilgesetzbuches Anwendung auf die gesamtschuldnerische Haftung. Folglich kann das Landesamt für soziale Sicherheit unter allen Hauptunternehmern, die nicht die in Artikel 30*bis* § 4 des LASS-Gesetzes vorgesehene Verpflichtung erfüllt haben, sich an den Auftraggeber seiner Wahl wenden, ohne dass dieser ihm einen Anspruch auf anteilmäßige Leistung entgegenhalten kann (Artikel 1203 des früheren Zivilgesetzbuches). Die Zahlung der Sozialschulden des Vertragspartners durch den haftbar gemachten Hauptunternehmer an das Landesamt für soziale Sicherheit befreit die anderen Hauptunternehmer, die die Verpflichtung im Sinne von Artikel 30*bis* § 4 des LASS-Gesetzes nicht erfüllt haben, gegenüber dem Landesamt für soziale Sicherheit (Artikel 1200 des früheren Zivilgesetzbuches). Ein Hauptunternehmer, der die Gesamtschuld ganz bezahlt hat, kann anschließend von den anderen Hauptunternehmern ihren jeweiligen Anteil an der Schuld zurückfordern. Ist einer von ihnen zahlungsunfähig, wird der durch seine Zahlungsunfähigkeit entstehende Verlust unter alle anderen zahlungsfähigen Mitschuldner und denjenigen, der die Zahlung geleistet hat, verhältnismäßig verteilt (Artikel 1214 des früheren Zivilgesetzbuches).

Um der Verteilung der Gesamtschuld auf alle Gesamtschuldner im Sinne von Artikel 1214 des früheren Zivilgesetzbuches und von Artikel 30*bis* § 3 Absatz 3 des LASS-Gesetzes nicht

jegliche Sachdienlichkeit zu entziehen, ist das Landesamt für soziale Sicherheit verpflichtet, auf einfachen Antrag des haftbar gemachten Hauptunternehmers hin die Identität der anderen Hauptunternehmer, die nicht die in Artikel 30*bis* § 4 des LASS-Gesetzes vorgesehene Verpflichtung erfüllt haben, mitzuteilen. Somit kann in den meisten Fällen vermieden werden, dass der durch das Landesamt für soziale Sicherheit haftbar gemachte Gesamtschuldner allein für die nicht gezahlten Sozialbeiträge aufkommen muss.

Dennoch bleibt das Risiko bestehen, dass der durch das Landesamt für soziale Sicherheit haftbar gemachte Hauptunternehmer den Gesamtbetrag der nicht gezahlten Sozialbeiträge endgültig zahlen muss. Dieses Risiko, das nur besteht wenn der Hauptunternehmer einen Subunternehmer mit Sozialschulden in Anspruch nimmt, ist jedoch gering gegenüber dem Ziel, den Sozialbetrug wirksam zu bekämpfen, und ist eine unvermeidliche Folge der legitimen Entscheidung des Gesetzgebers, die Auftraggeber in diesem Zusammenhang zur Verantwortung zu ziehen.

B.7. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, sofern sie zur Folge hat, dass der Hauptunternehmer, dessen Schuld gegenüber einem Subunternehmer, der Sozialschulden hat, durch Aufrechnung erlischt, nicht von seiner gesamtschuldnerischen Haftung für diese Sozialschulden befreit wird.

Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 30*bis* §§ 3 und 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » in der vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern der Hauptunternehmer, dessen Schuld gegenüber einem Subunternehmer, der Sozialschulden hat, durch Aufrechnung erlischt, nicht von seiner gesamtschuldnerischen Haftung für diese Sozialschulden befreit wird.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Juli 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen